

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

11. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. März 1958	Nummer 26
--------------	-------------------------------------------	-----------

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

<b>A. Landesregierung.</b>	<b>E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.</b>
<b>B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.</b>	<b>F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.</b>
<b>C. Innenminister</b> I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 5. 3. 1958, Landtagswahl 1958; hier: Vorbereitung und Durchführung. S. 409. — Bek. 7. 3. 1958, Landtagswahl 1958; hier: Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter. S. 423-24.	<b>G. Arbeits- und Sozialminister.</b>
<b>D. Finanzminister.</b>	<b>H. Kultusminister.</b>
	<b>J. Minister für Wiederaufbau.</b>
	<b>K. Justizminister.</b>

#### C. Innenminister

##### I. Verfassung und Verwaltung

###### Landtagswahl 1958; hier: Vorbereitung und Durchführung

RdErl. d. Innenministers v. 5. 3. 1958 —  
I B 1/20 — 11.58

Für die Landtagswahl 1958 gelten

das Landeswahlgesetz v. 26. März 1954 (GS. NW. S. 29) i. d. F. des Gesetzes v. 4. Februar 1958 (GV. NW. S. 39) — LWahlG —,

die Landeswahlordnung v. 8. April 1954 (GS. NW. S. 34) i. d. F. der Verordnung v. 19. Februar 1958 (GV. NW. S. 50) — LWahlO —,

das Gesetz über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen v. 20. November 1951 (GS. NW. S. 58),

die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen v. 28. Dezember 1951 (GS. NW. S. 59).

das Gesetz über die Rechtstellung der in den Landtag gewählten Beamten, Angestellten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen v. 18. Mai 1954 (GS. NW. S. 250) und

die Wahlkreiseinteilung i. d. F. der Bek. d. Landeswahlleiters v. 13. 2. 1958 (MBI. NW. S. 237).

Es muß das nachdrückliche Bestreben aller an der Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl Beteiligten sein, durch genaue Kenntnis und Beachtung der wahlrechtlichen Vorschriften Unregelmäßigkeiten jeder Art zu vermeiden, so daß begründete Beanstandungen im Wahlprüfungsverfahren nicht erhoben werden können. Hierzu werden folgende Anordnungen und Hinweise gegeben:

###### 1. Gesetzliche Grundlagen

Die Landtagswahl 1958 wird im wesentlichen auf der gleichen wahltechnischen Grundlage wie die vorangegangene Landtagswahl 1954 durchgeführt. Das Änderungsgesetz zum Landeswahlgesetz v. 4. Februar 1958 (GV. NW. S. 39) hat nur eine Veränderung des Verhältnisausgleichs hinsichtlich der Sperrklausel und etwaiger Mehrsitze gebracht und darüber hinaus be-

stimmt, daß die Landtagswahl 1958 grundsätzlich nach der bisherigen Wahlkreiseinteilung durchgeführt wird. Die Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung v. 19. Februar 1958 (GV. NW. S. 50) enthält nur wenige Änderungsbestimmungen wahltechnischer Art, auf die in den nachstehenden Hinweisen Bezug genommen ist, soweit sie für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl 1958 von Bedeutung sind. Demgemäß können die Wahlorgane, Wahlbehörden und die politischen Parteien bei ihren vorbereitenden Maßnahmen weitgehend auf den Grundlagen und Erfahrungen der Landtagswahl 1954 aufbauen. Dabei werden indessen die bei den Allgemeinen Kommunalwahlen 1956 und bei der Bundestagswahl 1957 gewonnenen Erfahrungen auszuwerten sein, soweit dies im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglich ist.

###### 2. Wahlaussschreibung

(Art. 31 Abs. 2 LV; § 1 Nr. 3 LWahlG)

Der Tag der Wahlaussschreibung ist, wie bisher, als Stichtag für die Wohnsitzvoraussetzung der Wahlberechtigung von maßgebender Bedeutung (Art. 31 Abs. 2 LV und § 1 Nr. 3 LWahlG). Die Wahlaussschreibung ist die Festsetzung des Wahltages durch die Landesregierung gem. § 7 Abs. 1 LWahlG. Sie wird wirksam und damit für die Wohnsitzvoraussetzung maßgebend mit dem Tage der Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes, in dem sie veröffentlicht wird.

Als Wahltag für die Landtagswahl 1958 ist von der Landesregierung

**Sonntag, der 6. Juli 1958,**

vorgesehen. Die amtliche Veröffentlichung der Festsetzung des Wahltages und damit die Wahlaussschreibung im Sinne des Art. 31 LV und des § 1 Nr. 3 LWahlG werden indessen erst später erfolgen, um einem möglichst großen Personenkreis die Teilnahme an der Wahl zu ermöglichen und zugleich die Stichtagvoraussetzung für die Wahlberechtigung an die übrigen Wahlen anzugeleichen. Demgemäß ist mit der Wahlaussschreibung für **Anfang April** zu rechnen, so daß die Wohnsitzvoraussetzung der Wahlberechtigung, wie bei den Kommunal- und Bundestagswahlen, etwa drei Monate betragen wird.

###### 3. Wahlkreiseinteilung (§ 40 LWahlG)

Nach § 40 des Landeswahlgesetzes i. d. F. des Gesetzes v. 4. Februar 1958 findet die Landtagswahl 1958 unbeschadet geringfügiger Berichtigungen durch den

Landeswahlausschuß nach der bisherigen Wahlkreiseinteilung statt. Demgemäß deckt sich die in der Bek. d. Landeswahlleiters v. 13. 2. 1958 (MBI. NW. S. 237) neu veröffentlichte Wahlkreiseinteilung der Sache nach grundsätzlich mit der bisherigen Wahlkreiseinteilung. Die Veränderungen gegenüber den Bek. v. 19. 4. 1950 (MBI. NW. S. 367) u. v. 26. 6. 1954 (MBI. NW. S. 1025/26) sind also nur redaktioneller Art und zielen im wesentlichen darauf ab, eine erkennbare und zuverlässige Abgrenzung der Wahlkreise in den kreisfreien Städten sicherzustellen.

#### 4. Stimmbezirke (§ 15 LWahlG)

Bei der Einteilung des Wahlkreises in Stimmbezirke durch den Kreiswahlausschuß ist sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß die Wahlberechtigten in Massenunterkünften wie größeren Flüchtlingslagern, Unterkünften der Polizei, der Bundeswehr oder des Bundesgrenzschutzes nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Stimmbezirke verteilt werden. Hierzu wird zweckmäßigerweise rechtzeitig mit den zuständigen Lager- bzw. Unterkunftsleitungen Fühlung zu nehmen sein. Die Einrichtung besonderer Stimmbezirke und der Einsatz von beweglichen Wahlvorständen („fliegenden Wahlurnen“) sind im Landeswahlgesetz und in der Landeswahlordnung abschließend geregelt und kommen daher für Massenunterkünfte der vorgenannten Art nicht in Betracht. Es gelten also die allgemeinen Vorschriften (§ 3 und § 15 LWahlG).

#### 5. Stimmbezirke für Reisende (§§ 62 bis 65 LWahlO)

Im Hinblick auf die zeitliche Lage des Wahltages der Landtagswahl 1958 kommt dem Wahlverfahren für Personen, die sich am Wahltage außerhalb des Landes befinden, besondere Bedeutung zu, weil der Wahltag bereits in die Reisezeit fällt. Demgemäß beabsichtigt der Landeswahlleiter, von der in §§ 62 ff. LWahlO eröffneten Möglichkeit der Einrichtung von Stimmbezirken für Reisende möglichst weitgehenden Gebrauch zu machen. Hierzu haben die Kreiswahlleiter dem Landeswahlleiter bis zum 1. Mai 1958 die Gemeinden zu melden, in denen Stimmbezirke für Personen zu bilden sind, die sich am Wahltage außerhalb des Landes befinden (Stimmbezirke für Reisende). Bereits bei dieser Meldung ist die genaue Anschrift der vom Kreiswahlleiter gem. § 62 Abs. 3 LWahlO im Einvernehmen mit dem zuständigen Gemeindedirektor zu bestimmenden Wahlräumen anzugeben, damit in der durch § 62 Abs. 2 LWahlO vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Landeswahlleiters auf die Lage der Wahlräume hingewiesen werden kann. Die Kreiswahlleiter werden gebeten, den Bedürfnissen der Reisenden weitestgehend entgegenzukommen und demgemäß Stimmbezirke für Reisende sowohl an wichtigen Eisenbahn- und Straßenverkehrspunkten als auch gegebenenfalls Flugplätzen vorzusehen.

#### 6. Einrichtung von besonderen Stimmbezirken für die Stimmabgabe von Reisenden am Wahltage (§ 67 LWahlO)

Mit Rücksicht auf die Lage des Wahltages in der Reisezeit mache ich es allen Kreiswahlleitern zur Pflicht, von der in § 67 Abs. 1 LWahlO gebotenen Möglichkeit der Einrichtung von besonderen Stimmbezirken für die Stimmabgabe von Reisenden mit Wahlscheinen am Wahltage weitestgehend Gebrauch zu machen. Durch § 67 Abs. 2 LWahlO ist darüber hinaus die Möglichkeit eröffnet, innerhalb des besonderen Bahnhofsstimmbezirks eine „fliegende Wahlurne“ einzusetzen. Damit kann dem Bedürfnis Rechnung getragen werden, auf einem Bahnsteig zu wählen, wenn stark besetzte Durchgangszüge nur kurzen Aufenthalt haben. Der Einsatz solcher Wahlurnen und die hierzu gebotene Einrichtung behelfsmäßiger Wahlräume auf beliebten Bahnhöfen erfordern indessen eine besonders enge Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Deutschen Bundesbahn. Es wird daher durch rechtzeitige Fühlungnahme mit den zuständigen Dienststellen der Deutschen Bundesbahn sicherzustellen sein, daß im Bedarfsfalle alle technischen Voraussetzungen für den Einsatz „fliegender Wahlurnen“ erfüllt sind.

#### 7. Wahlverfahren für Binnenschiffer (§ 66 LWahlO)

##### a) Ausübung des Wahlrechts in den 7 Tagen vor dem allgemeinen Wahltag

Für die Ausübung des Wahlrechts durch Binnenschiffer in den 7 Tagen vor dem allgemeinen Wahltag gem. § 66 Abs. 1 LWahlO gilt das unter vorst. Nr. 5 über die Stimmbezirke für Reisende Gesetz entsprechend. Hierzu haben die Kreiswahlleiter dem Landeswahlleiter bis zum 1. Mai 1958 die Gemeinden zu melden, in denen besondere Wahlvorstände für Binnenschiffer zur Ausübung des Wahlrechts in den 7 Tagen vor dem allgemeinen Wahltag zu bilden sind. Auch bei dieser Meldung ist bereits die genaue Anschrift der vom Kreiswahlleiter gem. § 62 Abs. 3 i. Verb. mit § 66 Abs. 1 LWahlO im Einvernehmen mit dem zuständigen Gemeindedirektor zu bestimmen Wahlräume anzugeben.

##### b) Besondere Stimmbezirke für die Ausübung des Wahlrechts am Wahltage

Der Landeswahlleiter beabsichtigt, für Binnenschiffer auch von der durch § 66 Abs. 2 LWahlO eröffneten Möglichkeit der Einrichtung besonderer Stimmbezirke großzügig Gebrauch zu machen. Die Kreiswahlleiter haben hierzu dem Landeswahlleiter bis zum 1. Mai 1958 die Gemeinden vorzuschlagen, in denen besondere Stimmbezirke für Binnenschiffer zur Ausübung des Wahlrechts mit Wahlscheinen am Wahltage gebildet werden sollen. Auch bei dieser Meldung ist bereits die genaue Anschrift der vom Kreiswahlleiter gem. § 62 Abs. 3 i. Verb. mit § 66 Abs. 2 LWahlO im Einvernehmen mit dem zuständigen Gemeindedirektor zu bestimmen Wahlräume anzugeben.

#### 8. Anlegung und Führung der Wählerverzeichnisse (§ 3 Abs. 1 LWahlG; §§ 12 ff. LWahlO)

##### a) Werden Wählerverzeichnisse für die Landtagswahl fortgeführt, die bereits für die Bundestagswahl 1957 benutzt worden sind, so müssen vor Fortführung „nachträgliche Stimmabgabevermerke“ gem. § 88 Abs. 4 der Bundeswahlordnung angebracht werden. Dies gilt nicht für die Fortführung von Wählerverzeichnissen, die nur für Landtagswahlen oder Kommunalwahlen benutzt werden sind.

##### b) Bei den vorangegangenen Wahlen ist wiederholt der Wunsch geäußert worden, die Wählerverzeichnisse zugleich für andere, im besonderen statistische Zwecke auszuwerten. Es bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken, neben den in § 12 Abs. 1 LWahlO aufgeführten Einzelheiten noch weitere Angaben über den Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis aufzunehmen.

##### c) Wegen der Eintragung von Personen, die in Heil- und Pflegeanstalten untergebracht sind, wird auf § 14 Abs. 2 Satz 2 der Landeswahlordnung i. d. F. v. 4. Februar 1958 besonders hingewiesen.

##### d) Durch § 14 Abs. 3 LWahlO ist nur hinsichtlich der Personen, die sich nach dem Stichtag und vor der Auslegung anmelden und ihren Wohnsitz innerhalb des Landes verlegen, vorgeschrieben, daß mündliche Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach Möglichkeit sogleich bei der Anmeldung entgegengenommen werden sollen. Entsprechend sollte auch in den Fällen verfahren werden, in denen Personen sich während der Auslegungsfrist anmelden und ihren Wohnsitz innerhalb des Landes von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde verlegen. Sie sind bei der Anmeldung darauf hinzuweisen, daß sie nur auf Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden. Mündliche Einsprüche sollen nach Möglichkeit sogleich bei der Anmeldung entgegengenommen werden.

#### 9. Wahlbenachrichtigung (§ 15 LWahlO)

Die Wahlbenachrichtigung dient der Erleichterung der Wahlteilnahme und des Wahlverfahrens. Demgegenüber fällt die mit der Herstellung und Versendung der Wahlbenachrichtigung verbundene Verwaltungs-

mehrarbeit nicht entscheidend ins Gewicht, zumal auch in den kleinen Gemeinden die Wahlbenachrichtigungen nach Rücklauf zu Kontrollzwecken Verwendung finden können. Demgemäß mache ich, entsprechend dem Sinngehalt des § 15 LWahlO, die Benachrichtigung der Wahlberechtigten allen Gemeinden zur Pflicht. Dies gilt auch für Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk. Für die inhaltliche Ausgestaltung der Wahlbenachrichtigung verweise ich im Interesse eines reibungslosen Verfahrens bei der Stimmabgabe (§ 36 Abs. 1 Satz 5 LWahlO) auf § 15 Abs. 2 Buchst. e LWahlO, wonach die Wahlberechtigten aufzufordern sind, die Wahlbenachrichtigung und einen Personalausweis zur Wahl mitzubringen.

#### 10. Erteilung von Wahlscheinen (§ 3 Abs. 2 LWahlG)

Nach § 3 Abs. 2 LWahlG erhält ein Wahlberechtigter u. a. einen Wahlschein, wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus zwingenden persönlichen oder beruflichen Gründen außerhalb seines Stimmbezirks aufhält und dies glaubhaft macht. Die Anforderungen an die Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheines werden indessen nicht zu überspannen sein, nachdem die bei früheren Wahlen gegen eine großzügige Erteilung von Wahlscheinen noch möglichen Bedenken weitgehend dadurch beseitigt sind, daß durch die Neufassung der Sperrklausel und die vollständige Verrechnung von Mehrsitzten (§ 32 Abs. 2 LWahlG) der Anreiz zu Wahlscheinmanipulationen vom Gesamtergebnis her entfallen sein dürfte.

#### 11. Verzeichnisse der ausgestellten Wahlscheine (§ 3 Abs. 4 Satz 1 LWahlO)

Die durch § 3 Abs. 4 LWahlO vorgeschriebenen Verzeichnisse können auch in der Form von Sammlungen der Durchschriften der Wahlscheine geführt werden.

#### 12. Alte Parteien (§ 20 Abs. 2, § 21 Abs. 1 LWahlG; § 21 Abs. 5, § 25 Abs. 2 LWahlO)

Politische Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlaußreibung laufenden Wahlperiode des Landtags mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten waren, sind

- die Christlich-Demokratische Union — CDU —,
- die Sozialdemokratische Partei Deutschlands — SPD —,
- die Freie Demokratische Partei — FDP — und
- die Deutsche Zentrumspartei — Zentrum —.

Den Wahlvorschlägen dieser politischen Parteien brauchen Nachweise über die demokratische Wahl des Vorstandes, die schriftliche Satzung und das Programm nicht beigefügt zu werden. Für diese Wahlvorschläge genügt überdies, daß sie von der zuständigen Landesleitung der Partei unterzeichnet sind.

#### 13. Unterschriftenlisten (§ 20 Abs. 2, § 21 Abs. 1 LWahlG; § 21 Abs. 3, § 25 Abs. 2 LWahlO)

Die Unterschriften von Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen auf amtlichen Vordrucken gemäß Anlage 3 b bzw. 4 c LWahlO erbracht werden. Bei den vorangegangenen Wahlen ist im Verfahren der Zulassung von Wahlvorschlägen immer wieder zutage getreten, daß von den Parteien und Wählergruppen den notwendig streng formalen Voraussetzungen gültiger Unterschriften nicht hinreichende Aufmerksamkeit zugewendet wird. Es wird sich daher für die Kreiswahlleiter empfehlen, in der Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen (§ 20 LWahlO) nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß

- a) Blanko-Unterschriften unzulässig sind,
- b) die Wahlberechtigten den Wahlvorschlag persönlich und handschriftlich mit Familien- und Rufnamen unterschreiben müssen,
- c) die Unterschrift leserlich sein soll und
- d) neben der Unterschrift Geburtstag, Wohnort und Wohnung des Unterzeichners angegeben sein müssen.

Es sollte weiter darauf hingewiesen werden, daß nach aller Erfahrung die vorsorgliche Beibringung einer über die gesetzlich vorgeschriebene Mindestanzahl hinausgehenden Zahl von Unterschriften angezeigt erscheint.

#### 14. Bescheinigung des Wahlrechts (§ 21 Abs. 3, § 25 Abs. 2 LWahlO)

Es wird darauf hingewiesen, daß die Bescheinigung des Wahlrechts von Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen (§ 21 Abs. 3, § 25 Abs. 2 LWahlO), — abweichend von dem Verfahren bei den Kommunal- und Bundestagswahlen — nicht durch Vermerk auf der Unterschriftenliste ausgestellt werden kann, sondern vom Gemeindedirektor für jeden Unterzeichner besonders nach dem Muster der Anlage 5 b der Landeswahlordnung erteilt werden muß.

#### 15. Mitteilung der Kreiswahlvorschläge an den Landeswahlleiter (§ 22 Abs. 5 LWahlO)

Nach § 22 Abs. 5 LWahlO hat der Kreiswahlleiter dem Landeswahlleiter unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist Familiennamen, Rufnamen, Beruf, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerber aller Wahlvorschläge unter Angabe der politischen Partei oder des Kennworts mitzuteilen. Im Interesse einer erleichterten und beschleunigten Erfassung sämtlicher Kreiswahlvorschläge durch den Landeswahlleiter ordne ich an, daß die Kreiswahlleiter die in § 22 Abs. 5 LWahlO bezeichneten Angaben **sofort** jeweils nach Eingang des einzelnen Kreiswahlvorschlages auf dem schnellsten Wege (fernmäßig oder fernschriftlich) dem Landeswahlleiter mitteilen.

#### 16. Behandlung von Beschwerden wegen Zulassung oder Nichtzulassung von Kreiswahlvorschlägen (§ 23 Abs. 5 Satz 3 LWahlO)

Die Frist für die Entscheidung über Beschwerden wegen Zulassung oder Nichtzulassung von Kreiswahlvorschlägen (§ 22 Abs. 4 LWahlG) ist naturgemäß, wie alle Fristen bei der Wahlvorbereitung, sehr kurz bemessen. Eine sachgerechte Vorbereitung der Entscheidung des Landeswahlausschusses ist daher nur möglich, wenn der Landeswahlleiter unverzüglich nach Einlegung der Beschwerde in den Besitz der einschlägigen Vorgänge gelangt. Zur Vermeidung besonderer Anweisungen des Landeswahlleiters im Einzelfall wird daher zur Durchführung des § 23 Abs. 5 Satz 3 LWahlO vorweg angeordnet, daß der Kreiswahlleiter in jedem Falle den Landeswahlleiter sofort fernmäßig unterrichtet und unaufgefordert die Beschwerde, den von der Beschwerde betroffenen Wahlvorschlag und die Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der die mit der Beschwerde angefochtene Entscheidung getroffen worden ist, sowie alle zugehörigen Unterlagen mit seiner Stellungnahme unverzüglich auf dem schnellsten Wege (Sonderkurier!) dem Landeswahlleiter übermittelt.

#### 17. Reihenfolge und Nummernfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel (§ 25 LWahlG; § 26 Abs. 1 LWahlO)

Für die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel gilt folgendes:

##### a) Parteien, für die bei der letzten Landtagswahl Stimmen abgegeben worden sind

Die Reihenfolge dieser Parteien richtet sich nach der Stimmenzahl, die sie bei der Landtagswahl 1954 im Lande erreicht haben. Dabei bleibt die Kommunistische Partei Deutschlands nach ihrem Verbot durch das Bundesverfassungsgericht außer Betracht. Demgemäß ergibt sich die nachstehende Reihenfolge, die gleichzeitig als feste Nummernfolge gilt:

1. CDU
2. SPD
3. FDP
4. Zentrum
5. GB-BHE
6. BdD
7. DP.

Beteiligt sich eine dieser Parteien im Einzelfalle nicht mit einem eigenen Kreiswahlvorschlag oder wird der Kreiswahlvorschlag nicht zugelassen, so fällt die Nummer der Partei aus, ohne daß ein Leerraum auf dem Stimmzettel bleibt.

b) **Parteien, für die bei der letzten Landtagswahl keine Stimmen abgegeben worden sind, die sich jedoch mit einer Landesreserveliste an der Wahl beteiligen**

Die Reihenfolge dieser Parteien auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Reihenfolge des Einganges der Landesreserveliste beim Landeswahlleiter. Die sich hieraus ergebende Reihenfolge gibt der Landeswahlleiter als feste Nummernfolge — also beginnend mit Nr. 8 — den Kreiswahlleitern bekannt. Fällt eine Partei in einzelnen Wahlkreisen aus, so gilt das zu a) für die feste Nummernfolge Gesagte entsprechend.

c) **Sonstige Wahlvorschläge**

Zu diesen Wahlvorschlägen gehören

aa) Wahlvorschläge von politischen Parteien, für die bei der letzten Landtagswahl keine Stimmen abgegeben worden sind und die sich nicht mit einer Landesreserveliste an der Wahl beteiligen oder für die eine Landesreserveliste nicht zugelassen wird;

bb) Wahlvorschläge von parteilosen Bewerbern.

Die Reihenfolge dieser Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Reihenfolge des Eingangs des Kreiswahlvorschlages beim Kreiswahlleiter. Die Nummern dieser Wahlvorschläge bestimmt der Kreiswahlleiter, und zwar im Anschluß an die feste Nummernfolge zu b).

**18. Schützenfeste, Sportfeste und ähnliche Veranstaltungen am Wahltag (§ 26 LWahlG; § 34 LWahlO)**

Mehrfache Einzelanfragen geben mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß gegen die Veranstaltung von Schützenfesten, Sportfesten und ähnlichen Veranstaltungen am Wahltag grundsätzlich keine Bedenken bestehen, soweit sie sich in dem üblichen Rahmen halten. Es wird unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten lediglich darauf hinzuwirken sein, daß jede Störung der Ordnung und Ruhe des Wahlgeschäfts durch solche Veranstaltungen unterbleibt.

**19. Wahlzeit (§ 7 Abs. 2 LWahlG u. §§ 54 bis 66 LWahlO)**

Die Wahlzeit dauert gem. § 7 Abs. 2 LWahlG von 8 bis 18 Uhr. Eine Ausdehnung der Wahlzeit durch den Kreiswahlleiter gem. § 7 Abs. 2 LWahlG wird vornehmlich im Interesse der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung oder mit Rücksicht auf Sonntagsarbeit in Betrieben in Betracht kommen. Anträge auf Ausdehnung der Wahlzeit sind vom Gemeindedirektor, in den amtsangehörigen Gemeinden über den Amtsdirektor, möglichst frühzeitig dem Kreiswahlleiter zur Entscheidung zuzuleiten.

Eine Verkürzung der Wahlzeit ist — unbeschadet der unten aufgeführten Sonderregelungen — in jedem Falle unzulässig, und zwar auch dann, wenn in einem Wahlbezirk alle in das Wählerverzeichnis eingetragenen Personen bereits vor Ablauf der gesetzlich bestimmten Wahlzeit von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben. Das Recht des Gemeindedirektors, gem. § 54 Abs. 2, § 55 Abs. 1, § 59 Abs. 2 und § 68 Abs. 3 LWahlO für besondere Fälle die Zeit der Stimmabgabe zu bestimmen, ist jedoch nur durch die in den genannten Vorschriften bezeichneten Grenzen beschränkt. In diesen Fällen kann daher die Zeit der Stimmabgabe auch kürzer festgesetzt werden.

**20. Unzulässige Wahlpropaganda (§ 26 Abs. 2 LWahlG)**

Der Bannkreis, innerhalb dessen jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten ist, gilt wie bei den vorangegangenen Landtags- und Kommunalwahlen für eine Zone von 50 m im Umkreis des Wahlgebäudes. Bei der Bemessung dieser Entfernung ist maßgeblich auf die Lage der Eingänge und Ausgänge des Wahlgebäudes abzustel-

len. Wie der Umkreis im übrigen festzulegen ist, wird weitgehend von den örtlichen Verhältnissen abhängen. Die Beachtung des Verbotes der Beeinflussung innerhalb des Bannkreises sollte zweckmäßigerweise durch rechtzeitige Fühlungnahme der Wahlbehörden mit den örtlich zuständigen Vorständen der Parteien zu sichern sein.

Die Überwachung des Verbotes ist Sache des Gemeindedirektors. Sofern in Einzelfällen gegen die Vorschrift des § 26 Abs. 2 LWahlG verstößen wird, hat der Gemeindedirektor am Morgen des Wahltages durch geeignete Maßnahmen (z. B. Überkleben der im Bannkreis angebrachten Plakate) für die Einhaltung der Vorschrift zu sorgen. Die Wahlvorsteher haben, falls sie derartige Verstöße im Umkreis ihres Wahllokals beobachten, unverzüglich den Gemeindedirektor zu unterrichten. Dieser kann notfalls mit den Mitteln ordnungsbehördlichen Zwanges gegen die durch Übertretung des Verbotes bewirkte Verletzung der öffentlichen Sicherheit einschreiten. Innerhalb des Wahlraums hat darüber hinaus der Wahlvorsteher selbst das Befugnis, Verstöße gegen die Vorschrift des § 26 Abs. 2 LWahlG zu unterbinden (§ 26 Abs. 1 Satz 2 LWahlG und § 34 LWahlO).

**21. Ungültige Stimmen (§ 30 Nr. 3 LWahlG; § 41 Abs. 1 Buchst. a LWahlO)**

Zu den ungültigen Stimmen im Sinne des § 30 Nr. 3 LWahlG und des § 41 Abs. 1 Buchst. a LWahlO zählen auch leer abgegebene Umschläge. Sie sollten zweckmäßigerweise mit Buntstift durch die Aufschrift „leer“ gekennzeichnet werden und sind gem. § 47 Abs. 1 Buchst. c LWahlO gesondert aufzubewahren.

Auch sonst wird es sich empfehlen, alle ungültigen Stimmzettel sowie alle Stimmzettel, über die der Wahlvorstand gem. § 43 Abs. 2 LWahlO besonderen Beschuß gefaßt hat, durch einen entsprechenden Buntstiftvermerk auf der Rückseite zu kennzeichnen.

**22. Zähllisten (§ 44 LWahlO)**

Im Gegensatz zu den Vorschriften der Bundeswahlordnung und zum Teil abweichend von den Vorschriften der Kommunalwahlordnung ist für die Feststellung des Stimmergebnisses in den Stimbezirken bei der Landtagswahl die Durchführung von Zähllisten nicht verbindlich vorgeschrieben. Nach den Erfahrungen der Landtagswahl 1954 und der Allgemeinen Kommunalwahlen 1956 wird die Führung von Zähllisten in aller Regel entbehrlich sein. Die Kreiswahlleiter sollten daher von ihrer Befugnis zur Anordnung der Führung von Zähllisten nur in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen Gebrauch machen. Dabei werden in erster Linie die Erfahrungen der Landtagswahlen und der Kommunalwahlen in Gemeinden und Ämtern über 3000 Einwohner, nicht aber die Erfahrungen der Bundestagswahlen und der Kommunalwahlen in Gemeinden und Ämtern von 3000 und weniger Einwohnern in Betracht zu ziehen sein. Die Erfahrungen der Bundestagswahlen geben im Hinblick auf die Unterscheidung zwischen Erst- und Zweitstimmen, die von ein und demselben Stimmzettel abzulesen sind, möglicherweise eine für die übrigen Wahlen unzutreffende Beurteilung der Nützlichkeit von Zähllisten. Entsprechendes gilt für die Erfahrungen bei den Kommunalwahlen in Gemeinden und Ämtern von 3000 und weniger Einwohnern.

**23. Schnellmeldungen (§ 46 LWahlO)**

Die breite Öffentlichkeit hat einen berechtigten Anspruch auf eine tunlichst beschleunigte Unterrichtung über das Ergebnis der Wahl. Dieser Beschleunigung dienen die Schnellmeldungen. Sie haben zwar noch keinen endgültigen Charakter, werden jedoch bei geziener Aufstellung und zuverlässiger Durchgabe in aller Regel dem später zu ermittelnden amtlichen endgültigen Ergebnis im wesentlichen gleichkommen. Die Schnellmeldungen sind in allen Fällen nach dem Muster der Anlage 13 der Landeswahlordnung fernmündlich oder fernschriftlich durchzugeben oder schnellstens durch Boten zu bestellen. Ist die Schnellmeldung fernmündlich oder fernschriftlich erstattet,

so erübrigt sich eine schriftliche Bestätigung. Die Anlage 13 der Landeswahlordnung dient insoweit nur als Anhalt für Inhalt und Reihenfolge der Meldungen.

#### 24. Versiegelung der Wahlunterlagen (§ 30 Buchst. f und § 47 Abs. 1 LWahlO)

Nach § 47 Abs. 1 LWahlO hat der Wahlvorsteher nach Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk die a.a.O. im einzelnen aufgezählten Wahlunterlagen in Papier einzuschlagen und die einzelnen Pakete zu versiegeln, bevor er sie dem Gemeindedirektor übergibt. Dieser Vorschrift ist, wie das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in einem Urteil vom 22. Januar 1958 anläßlich der Entscheidung über die Gültigkeit einer Gemeindewahl aus dem Jahre 1956 festgestellt hat, nicht genügt, wenn die einzelnen Pakete nur mit Siegellack verklebt werden. Die Urteilsgründe liegen mir noch nicht vor, und das Urteil ist auch noch nicht rechtskräftig. Gleichwohl ordne ich vorsorglich an, daß die Pakete mit den Wahlunterlagen mit Siegellack zu verkleben und mit einer Siegelmarke zu verschließen sind, die der Wahlvorsteher mit seiner Unterschrift versieht. Soweit in einzelnen Gemeinden keine Siegelmarken vorhanden sind, können Klebestreifen mit dem Gemeindesiegel versehen und als Siegelmarke verwendet werden. Bei der Ausstattung des Wahlvorstandes gem. § 30 LWahlO ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dem Wahlvorsteher eines jeden Stimmbezirks eine ausreichende Zahl von Siegelmarken übergeben wird.

#### 25. Vordrucke (§ 76 LWahlO)

Die Beschaffung der Vordrucke gem. § 76 Abs. 1 und 2 LWahlO ist durch besonderen Erlaß des Landeswahlleiters v. 21. 2. 1958 (n. v. — I B 1/20 — 11.58.15 —) in die Wege geleitet. Soweit Vordrucke nicht gem. § 76 Abs. 1 LWahlO vom Landeswahlleiter zu beschaffen sind, tragen die Gemeinden — unbeschadet des § 76 Abs. 2 LWahlO, wonach die Stimmzettel vom Kreiswahlleiter zu beschaffen sind — die Verantwortung dafür, daß die erforderlichen Vordrucke rechtzeitig und in genügender Anzahl zur Verfügung stehen.

Die bei Ausgabe der amtlichen Vordrucke erzielten Einnahmen (§ 76 Abs. 1 LWahlO) sind im Interesse der Einsparung entbehrlichen Verwaltungsaufwandes nicht an den Innenminister abzuführen. Sie verbleiben vielmehr bei der ausgebenden Stelle und werden bei Festsetzung der Erstattungssätze gem. § 39 LWahlG angemessen berücksichtigt werden. Demgemäß sollte zu erwägen sein, inwieweit bei Erstattung der baren Auslagen für die von den zuständigen Wahlbehörden vorrätig zu haltenden amtlichen Vordrucke großzügig verfahren werden kann.

#### 26. Wahlkosten (§ 39 LWahlG)

Die Wahlkosten werden gem. § 39 LWahlG — wie bei der vorangegangenen Landtagswahl — den Gemeinden nach festen und nach Gemeindegrößen abgestuften Sätzen erstattet. Es ist Vorsorge getroffen, daß diese Erstattung unmittelbar nach der Wahl durchgeführt werden kann. Abstufung und Höhe der Beiträge je Wahlberechtigten, die sich im wesentlichen im Rahmen der Festsetzung bei der letzten Landtagswahl unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Kostenerhöhungen zu halten haben, werden indessen bereits vor der Wahl festgesetzt werden.

Eine gesonderte Abgeltung von Erfrischungsgeldern und ähnlichen Aufwendungen, die von den Gemeinden an ehrenamtliche Wahlhelfer geleistet werden, ist im Gesetz nicht vorgesehen (§ 12 Abs. 3 i. Verb. mit § 39 LWahlG). Es muß daher den Gemeinden überlassen bleiben, inwieweit sie den zusätzlichen Auf-

wand für Wahlhelfer unter Berücksichtigung der ihnen zustehenden Erstattungsbeträge für Wahlkosten bestreiten.

Im Gesetz ist auch keine gesonderte Erstattung der Kosten der Kreiswahlleiter vorgesehen. Demgemäß und unter Berücksichtigung der guten Erfahrungen bei der Kostenerstattung nach der Bundestagswahl 1957 findet bei der Landtagswahl 1958 keine gesonderte Voraberstattung der Kreiswahlleiterkosten durch den Innenminister statt. Die Kosten der Kreiswahlleiter werden vielmehr bei Festsetzung der Erstattungsbeträge nach § 39 LWahlG durch den Innenminister angemessen berücksichtigt werden, so daß sie von den Gemeinden des Wahlkreises gemeinsam zu tragen sind. Wegen des Erstattungsverfahrens zwischen Kreiswahlleiter und Gemeinden ergeht zu gegebener Zeit gesonderter Erlaß.

#### 27. Wahlstatistik (§ 78 LWahlO)

Die statistische Bearbeitung der Ergebnisse der Landtagswahl 1958 liegt im wesentlichen beim Landeswahlleiter in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Landesamt. Hierzu ergeht besonderer Erlaß an die betroffenen Wahlkreise und Gemeinden. Soweit darüber hinaus in Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern statistische Auszählungen gem. § 78 Abs. 2 LWahlO beabsichtigt sind, ist dies **bis zum 1. Mai 1958 T.** dem Statistischen Landesamt unmittelbar anzuzeigen.

Durch die statistische Auswertung darf die Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk nicht verzögert werden. Die Stimmzettel des Wahlbezirks stehen den mit der statistischen Auswertung beauftragten Behörden und Personen nur an Amtsstelle und nur so lange zur Verfügung, als es die Aufbereitung erfordert. § 48 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 LWahlO sind in diesen Fällen entsprechend anzuwenden.

#### 28. Erfahrungsbericht

Im Interesse der Vermeidung von entbehrlichem Verwaltungsaufwand verzichte ich darauf, daß alle mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl betrauten Stellen einen Erfahrungsbericht über die Landtagswahl 1958 erstatten. Ich werde dafür alsbald eine kleinere Anzahl von Wahlkreisen und Verwaltungsbezirken, die mir nach Bevölkerungsgröße und Struktur für das Land Nordrhein-Westfalen repräsentativ erscheinen, durch besonderen Erlaß zur Berichterstattung über die Erfahrungen bei der Landtagswahl 1958 auffordern. Demgemäß erwarte ich von den übrigen Wahlorganen und Verwaltungsbehörden, die nicht selbst zur Berichterstattung aufgefordert werden, keinen Erfahrungsbericht. Gleichwohl bleibt auch diesen Wahlorganen und Verwaltungsbehörden anheimgestellt, besondere Erfahrungen, von denen angenommen werden kann, daß sie anderen Orts nicht gemacht worden sind, auf dem Dienstwege mitzuteilen.

#### 29. Fristen und Termine

Das Landeswahlgesetz und die Landeswahlordnung bestimmen zahlreiche Fristen und Termine, deren Nichteinhaltung die Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der Wahl in Frage stellen würde. Diesem RdErl. ist daher ein Terminkalender beigefügt, aus **Anlage** dem die gesetzlich bestimmten Fristen und Termine ersichtlich sind. Der Zeitpunkt für die Wahrnehmung der in diesem Terminkalender nicht genannten Aufgaben und Befugnisse ist — soweit er sich nicht aus der Natur der Sache ergibt — vom Gesetz freigestellt.

Mein RdErl. v. 8. 4. 1954 (MBI. NW. S. 579) wird aufgehoben.

An die

Regierungspräsidenten,  
Kreiswahlleiter,  
Landkreise, Ämter und Gemeinden.

## Anlage

**Terminkalender  
für die Landtagswahl im Lande Nordrhein-Westfalen am 6. Juli 1958**

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
6. 7. 1933	Letzter Geburtstermin für die Wählbarkeit	§ 4 (1) LWahlG
6. 7. 1937	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung	§ 1 (2) LWahlG
Tag der Wahlaus- schreibung	Zeitpunkt, von dem an der Wahlberechtigte seinen Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben muß	§ 1 (3) LWahlG
1. 5. 1958	1. Spätester Termin für die Vorschläge der Kreiswahlleiter für die Errichtung von Stimmbezirken a) für Reisende, b) für Binnenschiffer an den Landeswahlleiter 2. Anzeige der Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern in denen die Wahl getrennt nach Geschlechtern und Altersgruppen durchgeführt wird an das Statistische Landesamt	§§ 62, 66 LWahlO Nr. 5 u. 7 WahlErl. § 78 (2) LWahlO Nr. 27 WahlErl.
1. 6. 1958	Stichtag für die Eintragung aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tag feststeht, daß sie wahlberechtigt sind	§ 14 (2) LWahlO
2. 6.— 14. 6. 1958	Zeitraum, in dem Personen bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden sollen, daß sie nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden	§ 14 (3) LWahlO
12. 6. 1958	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse	§ 16 (1) LWahlO
14. 6. 1958	Letzter Tag der Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis durch den Gemeindedirektor	§ 15 (1) LWahlO
15. 6.— 22. 6. 1958	1. Auslegung der Wählerverzeichnisse 2. Einspruchsfrist gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse 3. Zeitraum, in dem Personen bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden sollen, daß sie nur auf Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden	§ 16 (2) LWahlG § 16 (1) LWahlO Nr. 8 d WahlErl.
19. 6. 1958	1. Letzter Tag — bis 18 Uhr — für die Einreichung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge an den Kreiswahlleiter, Landesreservelisten an den Landeswahlleiter) 2. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren 3. Sofortige Mitteilung der Familiennamen, Rufnamen, Beruf, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerber aller Wahlvorschläge an den Landeswahlleiter 4. Unverzügliche Prüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter u. d. Landesreservelisten durch den Landeswahlleiter; sofortige Aufforderung an die Vertrauensleute, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen	§ 20 (1) LWahlG § 21 (2) LWahlG § 20 (2) S. 4 u. § 20 (3) S. 5 LWahlG § 22 (1) LWahlO § 22 (5) LWahlO § 22 (1) LWahlO
bis zum 20. 6. 1958	1. Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der Kreiswahlvorschläge 2. Einladung der Beisitzer und der Vertrauensleute zur Sitzung	§ 12 (1) LWahlG § 10 (2) LWahlO § 10 (2) LWahlO § 23 (1) LWahlO
21. 6. 1958	1. Bis zur Zulassung am gleichen Tage: a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Kreiswahlvorschlag b) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln auf dem Kreiswahlvorschlag, die die Gültigkeit nicht berühren 2. Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge 3. Sofortige Übersendung einer Abschrift der Niederschrift über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter	§ 24 LWahlG § 22 (2) LWahlG § 22 (1) LWahlO § 22 (3) LWahlG § 23 (4) LWahlO
22. 6. 1958	Letzter Tag a) der Auslegung der Wählerverzeichnisse — bis 18 Uhr —	§ 16 (2) LWahlG

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
	b) für die Erhebung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 16 (1) LWahlO
	c) für die Abgabe der Erklärung zur Begründung des Wahlrechts in einer anderen Gemeinde bei mehrfachem Wohnsitz	§ 1 (1) LWahlO
23. 6. 1958	Letzter Tag für die Einlegung einer Beschwerde an den Landeswahlausschuß gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlags	§ 22 (4) LWahlG
24. 6. 1958	1. Bis zur Zulassung am gleichen Tag: a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung der Landesreserveliste b) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln der Landesreserveliste, die die Gültigkeit nicht berühren 2. Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Landesreservelisten 3. Nach der Entscheidung teilt der Landeswahlleiter die Reihenfolge der zugelassenen Landesreservelisten den Kreiswahlleitern mit 4. Frühester Zeitpunkt für den Druck der Stimmzettel durch den Kreiswahlleiter in Wahlkreisen, in denen keine Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Kreiswahlvorschlägen vorliegen.	§ 24 LWahlG § 22 (2) LWahlG § 22 (3) LWahlG Nr. 17 WahlErl. § 26 (2) i. Verb. mit § 76 (3) LWahlO
26. 6. 1958	1. Letzter Tag für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlags 2. Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung des Gemeindedirektors über die Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 22 (4) LWahlG § 17 (2) LWahlO
27. 6. 1958	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Landeslisten durch den Landeswahlleiter	§ 23 (2) LWahlG § 25 (3) LWahlO
28. 6. 1958	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter	§ 23 (1) LWahlG § 24 LWahlO
29. 6. 1958	Letzter Tag für die Einlegung der Beschwerde gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors über einen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis	§ 17 (4) LWahlG i. Verb. mit § 17 (2) LWahlO
29. 6.— 5. 7. 1958	Zeitraum, in dem in a) Stimmbezirken für Reisende, b) Stimmbezirken für Binnenschiffer mit Wahlschein gewählt werden kann	§ 62 (1) LWahlO § 66 (1) LWahlO
3. 7. 1958	Letzter Tag für a) die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung und Übersendung eines Abdruckes an den Kreiswahlleiter, b) die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen, falls der Gemeindedirektor in Gemeinden über 10 000 Einwohner eine entsprechende Anordnung getroffen hat	§ 29 (1) LWahlO § 4 (2) LWahlO
4. 7. 1958	Abschluß des Wählerverzeichnisses in Gemeinden über 10 000 Einwohner, falls der Gemeindedirektor eine entsprechende Anordnung getroffen hat	§ 19 (1) LWahlO
5. 7. 1958	Letzter Tag für a) die Beantragung und Ausstellung von Wahlscheinen gem. § 3 Abs. 2 LWahlG, sofern der Gemeindedirektor in Gemeinden über 10 000 Einwohner eine Anordnung gem. § 19 Abs. 1 LWahlO nicht getroffen hat, b) die Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis durch den Gemeindedirektor, c) den Abschluß des Wählerverzeichnisses	§ 4 (1) und (2) LWahlO § 16 (2) LWahlG § 4 (2) LWahlO § 19 (1) LWahlO
5. 7. 1958 oder 6. 7. 1958 vor 8 Uhr	Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher	§ 30 LWahlO
6. 7. 1958	<b>Wahltag</b> — bis 12 Uhr — Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 3 Abs. 3 LWahlG	§ 4 (1) LWahlO
	<b>Wahlabend</b> — nach 18 Uhr —	
	1. unverzügliche Übergabe der Wahlniederschrift mit den Anlagen an die Gemeindebehörde und umgehende Weitergabe an den Kreiswahlleiter,	§ 45 (3) LWahlO

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
	2. Mitteilung des vorläufigen Wahlergebnisses — Schnellmeldung —	
	a) durch den Wahlvorsteher an den Kreiswahlleiter bzw. an den Gemeindedirektor, § 46 (1) LWahlO	
	b) von dem Gemeindedirektor an den Amtsdirektor, § 46 (1) LWahlO	
	c) von dem Gemeindedirektor bzw. Amtsdirektor an den Kreiswahlleiter, § 46 (1) LWahlO	
	d) vom Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter § 46 (3) LWahlO	
		— MBl. NW. 1958 S. 409.

**Landtagswahl 1958;  
hier: Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter**

Bek. d. Innenministers v. 7. 3. 1958 — I B 1/20—11.58.12

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes v. 26. März 1954 (GS. NW. S. 29) i. d. F. des Gesetzes v. 4. Februar 1958 (GV. NW. S. 39) habe ich zu Kreiswahlleitern und Stellvertretern ernannt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises		Name, Vorname a) des Kreiswahlleiters b) des Stellvertreters	Dienstbezeichnung unter Angabe der Behörde
1	Aachen-Stadt	(1)	a) Dr. Kurze, Anton b) Dr. Breuer, Josef	Oberstadtdirektor, Stadt Aachen Stadtdirektor, Stadt Aachen
2	Aachen-Land-Nord Aachen-Land-Süd	(2) (3)	a) Seulen, Felix b) Dr. Korn, Otto	Oberkreisdirektor, Landkreis Aachen Kreisdirektor, Landkreis Aachen
3	Geilenkirchen-Heinsberg	(4)	a) Dr. Wonschik, Paul b) Dr. Kohlschütter, Richard	Oberkreisdirektor, Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg in Geilenkirchen Kreissyndikus, Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg in Geilenkirchen
4	Erkelenz	(5)	a) Steinhüser, Ferdinand b) Dr. Zunft, Walter	Oberkreisdirektor, Landkreis Erkelenz Kreisrechtsrat, Landkreis Erkelenz
5	Jülich	(6)	a) Grobben, Franz b) Scheer, Max	Oberkreisdirektor, Landkreis Jülich Kreisamtmann, Landkreis Jülich
6	Düren	(7)	a) Dr. Bierhoff, Eduard b) Roßbroich, Arnold	Oberkreisdirektor, Landkreis Düren Kreisverwaltungsrat, Landkreis Düren
7	Schleiden-Monschan	(8)	a) Dr. Gerhardus, Felix b) Kieras, Paul	Oberkreisdirektor, Landkreis Schleiden Kreissyndikus, Landkreis Schleiden
8	Euskirchen	(9)	a) Dr. Verbeek, Hans b) Disse, Bernhard	Oberkreisdirektor, Landkreis Euskirchen Kreisrechtsrat, Landkreis Euskirchen
9	Bergheim	(10)	a) Kloos, Jakob b) Dr. Gottstein, Manfred	Oberkreisdirektor, Landkreis Bergheim Kreisrechtsrat, Landkreis Bergheim
10	Köln-Land-Nord Köln-Land-Süd	(11) (12)	a) Dr. Genrich, Willy b) Dr. von Dewitz, Viktor	Oberkreisdirektor, Landkreis Köln Kreisdirektor, Landkreis Köln

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises		Name, Vorname a) der Kreiswahlleiters b) des Stellvertreters	Dienstbezeichnung unter Angabe der Behörde
11	Köln-Stadt I Köln-Stadt II Köln-Stadt III Köln-Stadt IV Köln-Stadt V Köln-Stadt VI	(13) (14) (15) (16) (17) (18)	a) Dr. Adenauer, Max b) Berge, Hans	Oberstadtdirektor, Stadt Köln Stadtdirektor, Stadt Köln
12	Bonn-Land-Süd Bonn-Land-Nord	(19) (20)	a) Dr. Zengerle, Karl b) Daniels, Wilhelm	Oberkreisdirektor, Landkreis Bonn Kreissyndikus, Landkreis Bonn
13	Bonn-Stadt	(21)	a) Dr. Schmidt, Franz b) Dani, Sebastian	Oberstadtdirektor, Stadt Bonn Stadtdirektor, Stadt Bonn
14	Siegkreis-Süd Siegkreis-Nord	(22) (23)	a) Clarenz, Josef b) Schmidt, Lorenz	Oberkreisdirektor, Siegkreis in Siegburg Kreisamtmann, Siegkreis in Siegburg
15	Oberbergischer Kreis- Nord Oberbergischer Kreis- Süd	(24) (25)	a) Dr. Goldenbogen, Friedrich-Wilhelm b) Lohmar, Karl	Oberkreisdirektor, Oberbergischer Kreis in Gummersbach Kreisdirektor, Oberbergischer Kreis in Gummersbach
16	Rheinisch-Bergischer Kreis-Süd Rheinisch-Bergischer Kreis-Nord	(26) (27)	a) Linder, Heinrich b) Hembach, Heinrich	Verwaltungsdirektor, Rheinisch-Bergischer Kreis in Bergisch Gladbach Kreisamtmann, Rheinisch-Bergischer Kreis in Bergisch Gladbach
17	Grevenbroich-West Grevenbroich-Ost	(28) (29)	a) Dr. Gilka, Otto b) Dr. Edelmann, Paul	Oberkreisdirektor, Landkreis Grevenbroich Kreisbeigeordneter, Landkreis Grevenbroich
18	Neuß	(30)	a) Dr. Nagel, Josef b) Dr. Kuhnt, Günther	Oberstadtdirektor, Stadt Neuß Stadtdirektor, Stadt Neuß
19	Rheydt	(31)	a) Dr. Orth, Josef b) Dr. Heck, Peter	Oberstadtdirektor, Stadt Rheydt Stadtdirektor, Stadt Rheydt
20	Mönchen-Gladbach I — Viersen	(32)	a) Dr. Schaub, Carl b) Hallup, Hans-Joachim	Oberstadtdirektor, Stadt Viersen Städtischer Rechtsrat, Stadt Viersen
21	Mönchen-Gladbach II	(33)	a) Listemann, Conrad b) Peters, August	Stadtdirektor, Stadt Mönchen-Gladbach Oberverwaltungsdirektor, Stadt Mönchen-Gladbach
22	Kempen-West Kempen-Ost	(34) (35)	a) Feinendegen, Ludwig b) Kienitz, Udo	Oberkreisdirektor, Landkreis Kempen Kreisoberrechtsrat, Landkreis Kempen
23	Krefeld I Krefeld II	(36) (37)	a) Dr. Heun, Bernhard b) Dr. Höller, Walther	Oberstadtdirektor, Stadt Krefeld Stadtdirektor, Stadt Krefeld

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises		Name, Vorname a) des Kreiswahlleiters b) des Stellvertreters	Dienstbezeichnung unter Angabe der Behörde
24	Geldern	(38)	a) Dr. Mertens, Gustav b) Jakobs, Theodor	Oberkreisdirektor, Landkreis Geldern Kreisdirektor, Landkreis Geldern
25	Kleve	(39)	a) Smeets, Hans b) Schmitz, Hermann-Josef	Oberkreisdirektor, Landkreis Kleve Landkreis Kleve
26	Moers-Süd Moers-Ost Moers-Nord	(40) (41) (42)	a) Hübner, Wilhelm b) Dr. Herschel, August	Oberkreisdirektor, Landkreis Moers Kreissyndikus, Landkreis Moers
27	Düsseldorf I Düsseldorf II Düsseldorf III Düsseldorf IV Düsseldorf V	(43) (44) (45) (46) (47)	a) Dr. Hensel, Walther b) Dr. Senger, Richard	Oberstadtdirektor, Stadt Düsseldorf Beigeordneter, Stadt Düsseldorf
28	Rhein-Wupper-Kreis- West-Leverkusen	(48)	a) Just, Gilbert b) Driesen, Kurt	Stadtdirektor, Stadt Leverkusen Städtischer Oberrechtsrat, Stadt Leverkusen
29	Rhein-Wupper-Kreis- Ost	(49)	a) Dr. Bubner, Karl b) John, Kurt	Oberkreisdirektor, Rhein-Wupper-Kreis in Opladen Kreisoberamtmann, Rhein-Wupper-Kreis in Opladen
30	Remscheid	(50)	a) Dr. Lorke, Wolfgang b) Dr. Tigges, Hans	Oberstadtdirektor, Stadt Remscheid Stadtdirektor, Stadt Remscheid
31	Solingen I Solingen II	(51) (52)	a) Berling, Gerhard b) Lichtenfels, Emil	Oberstadtdirektor, Stadt Solingen Stadtdirektor, Stadt Solingen
32	Wuppertal I Wuppertal II Wuppertal III Wuppertal IV	(53) (54) (55) (56)	a) Stelly, Werner b) Goeke, Willi	Oberstadtdirektor, Stadt Wuppertal Stadtdirektor, Stadt Wuppertal
33	Düsseldorf-Mettmann- Süd Düsseldorf-Mettmann- Ost Düsseldorf-Mettmann- West	(57) (58) (58)	a) Dr. Nordsiedeck, Fritz b) Kortendick, Josef	Oberkreisdirektor, Landkreis Düsseldorf-Mettmann in Mettmann Kreisbeigeordneter, Landkreis Düsseldorf-Mettmann in Mettmann
34	Essen I Essen II Essen III Essen IV Essen V Essen VI Essen VII	(60) (61) (62) (63) (64) (65) (66)	a) Dr. Wolff, Friedrich b) Dr. Spitznas, Heinz	Oberstadtdirektor, Stadt Essen Stadtdirektor, Stadt Essen
35	Mülheim I Mülheim II	(67) (68)	a) Niehoff, Wilhelm b) Wittkugel, Heinrich	Stadtdirektor, Stadt Mülheim a. d. Ruhr Beigeordneter, Stadt Mülheim a. d. Ruhr
36	Duisburg I Duisburg II Duisburg III Duisburg IV Duisburg V	(69) (70) (71) (72) (73)	a) Seydaack, Fritz b) Dr. Bardenheuer, Ernst	Oberstadtdirektor, Stadt Duisburg Beigeordneter, Stadt Duisburg
37	Oberhausen I Oberhausen II	(74) (75)	a) Schmitz, Anton b) Kuhnert, Hans	Oberstadtdirektor, Stadt Oberhausen Stadtdirektor, Stadt Oberhausen

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises		Name, Vorname a) des Kreiswahlleiters b) des Stellvertreters	Dienstbezeichnung unter Angabe der Behörde
38	Dinslaken	(76)	a) Richter, Hans b) Urban, Adolf	Oberkreisdirektor, Landkreis Dinslaken Kreisdirektor, Landkreis Dinslaken
39	Rees	(77)	a) Mickel, Georg b) Ritter, Friedrich	Kreiskämmerer, Landkreis Rees in Wesel Kreisamtmann, Landkreis Rees in Wesel
40	Borken-Bocholt	(78)	a) Lengert, Alfons b) Gillen, Werner	Oberkreisdirektor, Landkreis Borken Kreisrechtsrat, Landkreis Borken
41	Ahaus	(79)	a) Rudolph, Karl b) Rack, Wilhelm	Oberkreisdirektor, Landkreis Ahaus Oberrechtsrat, Landkreis Ahaus
42	Steinfurt-Nord Steinfurt-Süd	(80) (81)	a) Böhmer, Leo b) Dr. Schmiese, Norbert	Oberkreisdirektor, Landkreis Steinfurt in Burgsteinfurt Kreisverwaltungsrat, Landkreis Steinfurt in Burgsteinfurt
43	Tecklenburg	(82)	a) Rinke, Werner b) Dr. Böse, Herbert	Oberkreisdirektor, Landkreis Tecklenburg Kreisoberrechtsrat, Landkreis Tecklenburg
44	Warendorf	(83)	a) Dr. Schnettler, Karl b) Dr. Schräder, Karl	Oberkreisdirektor, Landkreis Warendorf Kreisverwaltungsrat, Landkreis Warendorf
45	Beckum-West Beckum-Ost	(84) (85)	a) Dr. Loer, Willy b) Reints, Andreas	Oberkreisdirektor, Landkreis Beckum Kreisoberverwaltungsrat, Landkreis Beckum
46	Lüdinghausen	(86)	a) Weskamp, Rudolf b) von Lassaulx, Hermann	Oberkreisdirektor, Landkreis Lüdinghausen Kreisamtmann, Landkreis Lüdinghausen
47	Münster-Land	(87)	a) Dr. Eising, Paul b) Bücker, Heinrich	Oberkreisdirektor, Landkreis Münster Kreisdirektor, Landkreis Münster
48	Münster-Stadt	(88)	a) Austermann, Heinrich b) Hoffschulte, Eberhard	Oberstadtdirektor, Stadt Münster Stadtrat, Stadt Münster
49	Coesfeld	(89)	a) Kochs, Heinrich b) Tumbusch, Franz	Oberkreisdirektor, Landkreis Coesfeld Kreisverwaltungsrat, Landkreis Coesfeld
50	Recklinghausen-Land- Nordost Recklinghausen-Land- Südwest Recklinghausen-Land- Mitte	(90) (91) (92)	a) Dr. Lübersmann, Wilhelm b) Angermann, Kurt	Oberkreisdirektor, Landkreis Recklinghausen Kreisdirektor, Landkreis Recklinghausen
51	Recklinghausen-Stadt	(93)	a) Dr. Michaelis, Wilhelm b) Legeland, Josef	Oberstadtdirektor, Stadt Recklinghausen Stadtdirektor, Stadt Recklinghausen

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises		Name, Vorname a) des Kreiswahlleiters b) des Stellvertreters	Dienstbezeichnung unter Angabe der Behörde
52	Gladbeck	(94)	a) Boden, Johannes b) Rupieper, Heinrich	Oberstadtdirektor, Stadt Gladbeck Stadtdirektor, Stadt Gladbeck
53	Bottrop	(95)	a) Gareiß, Werner b) Fehre, Hans	Stadtdirektor, Stadt Bottrop Oberrechtsrat, Stadt Bottrop
54	Gelsenkirchen I Gelsenkirchen II Gelsenkirchen III	(96) (97) (98)	a) Hülsmann, Hans b) Meese, Theodor	Oberstadtdirektor, Stadt Gelsenkirchen Stadtdirektor, Stadt Gelsenkirchen
55	Wanne-Eickel	(99)	a) Dr. Elbers, Wilhelm b) Dr. Scheja, Georg	Oberstadtdirektor, Stadt Wanne-Eickel Stadtdirektor, Stadt Wanne-Eickel
56	Herne	(100)	a) Ostendorf, Edwin b) Grobe, Wilhelm	Oberstadtdirektor, Stadt Herne Stadtdirektor, Stadt Herne
57	Wattenscheid	(101)	a) Hollenkamp, Georg b) Schneider, Reinhard	Oberstadtdirektor, Stadt Wattenscheid Stadtkämmerer, Stadt Wattenscheid
58	Bochum I Bochum II Bochum III	(102) (103) (104)	a) Dr. Petschelt, Gerhard b) Dr. Schmitz, Alfred	Oberstadtdirektor, Stadt Bochum Stadtdirektor, Stadt Bochum
59	Castrop-Rauxel	(105)	a) Dr. Großmann, Helmut b) Bangel, August	Oberstadtdirektor, Stadt Castrop-Rauxel Stadtdirektor, Stadt Castrop-Rauxel
60	Dortmund I Dortmund II Dortmund III Dortmund IV Dortmund V Dortmund VI	(106) (107) (108) (109) (110) (111)	a) Dr. Kliemt, Walter b) Dr. Hillmann, Helmut	Oberstadtdirektor, Stadt Dortmund Stadtdirektor, Stadt Dortmund
61	Unna-Nord Unna-Süd	(112) (113)	a) Dr. Voit, Lothar b) Warnecke, Karl	Oberkreisdirektor, Landkreis Unna Kreisverwaltungsrat, Landkreis Unna
62	Hamm	(114)	a) Dr. Schultz, Ferdinand b) Dr. Hüster, Wilhelm	Oberstadtdirektor, Stadt Hamm (Westf.) Stadtdirektor, Stadt Hamm (Westf.)
63	Soest	(115)	a) Frhr. von Wintzingerode, Wilkō b) Granzeuer, Bernhard	Oberkreisdirektor, Landkreis Soest Kreisoberamtmann, Landkreis Soest
64	Lippstadt	(116)	a) Liese, Franz b) Dr. Schlarmann, Franz	Oberkreisdirektor, Landkreis Lippstadt Kreisrechtsrat, Landkreis Lippstadt
65	Arnsberg	(117)	a) Bönninghaus, Theodor b) Korte, Ludwig	Oberkreisdirektor, Landkreis Arnsberg Kreisoberamtmann, Landkreis Arnsberg
66	Iserlohn-Land-West Iserlohn-Stadt u. Iserlohn-Land-Ost	(118) (119)	a) Lücking, Friedrich b) Wohlert, Heinrich	Oberkreisdirektor, Landkreis Iserlohn Oberstadtdirektor, Stadt Iserlohn

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Nummer des Wahlkreises		Name, Vorname a) des Kreiswahlleiters b) des Stellvertreters	Dienstbezeichnung unter Angabe der Behörde
67	Hagen I Hagen II	(120) (121)	a) Jellinghaus, Karl b) Biederbeck, Erich	Oberstadtdirektor, Stadt Hagen Stadtdirektor, Stadt Hagen
68	Witten	(122)	a) Lehmann, Ludwig b) Zimmermann, Wilhelm	Oberstadtdirektor, Stadt Witten Stadtdirektor, Stadt Witten
69	Ennepe-Ruhr-Kreis- Süd Ennepe-Ruhr-Kreis- Nord	(123) (124)	a) Dr. Schulze, Paul b) Röhrs, Friedrich	Oberkreisdirektor, Ennepe-Ruhr-Kreis in Schwelm Kreisdirektor, Ennepe-Ruhr-Kreis in Schwelm
70	Altena-Land-Ost	(125)	a) Feuring, Adolf b) Dr. Häusler, Johannes	Oberkreisdirektor, Landkreis Altena Kreissyndikus, Landkreis Altena
71	Lüdenscheid-Stadt- Altena-Land-West	(126)	a) Born, Hans b) Dr. Brinkmann, Werner	Oberstadtdirektor, Stadt Lüdenscheid Stadtdirektor, Stadt Lüdenscheid
72	Olpe	(127)	a) Zimmermann, August b) Hundt, Theo	Oberkreisdirektor, Landkreis Olpe Kreisrechtsrat, Landkreis Olpe
73	Siegen-Stadt u. Siegen-Land-West	(128)	a) Dr. Moning, Erich b) Seibt, Kurt	Oberkreisdirektor, Landkreis Siegen Oberstadtdirektor, Stadt Siegen
74	Siegen-Land-Ost	(129)	a) Dr. Moning, Erich b) Kuhbier, Heinz	Oberkreisdirektor, Landkreis Siegen Kreisdirektor, Landkreis Siegen
75	Meschede-Wittgen- stein	(130)	a) Dr. Ammermann, Wilhelm b) Frevel, Josef	Oberkreisdirektor, Landkreis Meschede Kreisfinanzdirektor, Landkreis Meschede
76	Brilon	(131)	a) Steineke, Robert b) Becker, Josef	Oberkreisdirektor, Landkreis Brilon Kreisoberamtmann, Landkreis Brilon
77	Büren	(132)	a) Greve, Werner b) Wilhelmi, Joseph	Oberkreisdirektor, Landkreis Büren Kreisoberamtmann, Landkreis Büren
78	Warburg	(133)	a) Hovermann, August b) Scherbaum, Wenzel	Oberkreisdirektor, Landkreis Warburg Kreisamtmann, Landkreis Warburg
79	Höxter	(134)	a) Buss, Eduard b) Große-Katthöfer, Josef	Oberkreisdirektor, Landkreis Höxter Kreisdirektor, Landkreis Höxter
80	Paderborn	(135)	a) Monzen, August b) Schütte, Kurt	Oberkreisdirektor, Landkreis Paderborn Kreisverwaltungsdirektor, Landkreis Paderborn

Nr. Lfd.	des Wahlkreises Bezeichnung der Nummer		Name, Vorname a) des Kreiswahlleiters b) des Stellvertreters	Dienstbezeichnung unter Angabe der Behörde
81	Wiedenbrück	(136)	a) Scheele, Hans b) Waldmeyer, Willi	Oberkreisdirektor, Landkreis Wiedenbrück Kreisoberverwaltungsrat, Landkreis Wiedenbrück
82	Bielefeld-Land	(137)	a) Schütz, Helmut b) Althoff, Heinrich	Oberkreisdirektor, Landkreis Bielefeld Kreisdirektor, Landkreis Bielefeld
83	Bielefeld I Bielefeld II	(138) (139)	a) Dr. Vincke, Eberhard b) Carlmeyer, Hans	Oberstadtdirektor, Stadt Bielefeld Stadtkämmerer, Stadt Bielefeld
84	Halle	(140)	a) Dr. Treviranus, Gerhard b) Kusenberg, Fritz	Oberkreisdirektor, Landkreis Halle (Westf.) Kreisoberinspektor, Landkreis Halle (Westf.)
85	Herford-Stadt u. Herford-Land-Süd	(141)	a) Meister, Fritz b) Wöhrmann, Karl	Oberstadtdirektor, Stadt Herford Stadtdirektor, Stadt Herford
86	Herford-Land-Ost Herford-Land-West	(142) (143)	a) Remmert, Fritz b) Möhlmann, Heinrich	Kreisoberamtmann, Landkreis Herford Kreisinspektor, Landkreis Herford
87	Lübbecke	(144)	a) Dr. Huchzermeyer, Ernst b) Dr. Eggert, Robert	Oberkreisdirektor, Landkreis Lübbecke Kreissyndikus, Landkreis Lübbecke
88	Minden-Nord Minden-Süd	(145) (146)	a) Krampe, Arnold b) Klaffei, Karl	Oberkreisdirektor, Landkreis Minden Kreisoberverwaltungsrat, Landkreis Minden
89	Detmold I Detmold II	(147) (148)	a) Brand, Karl b) Kleinert, Klaus	Oberkreisdirektor, Landkreis Detmold Kreisoberrechtsrat, Landkreis Detmold
90	Lemgo-Ost Lemgo-West	(149) (150)	a) Dr. Rabus, Hans-Günther b) Schücke, Kurt	Oberkreisdirektor, Landkreis Lemgo Kreisoberrechtsrat, Landkreis Lemgo

— MBI. NW. 1958 S. 423/24.

## Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-  
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei  
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)